

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 30. Juli 1951

32. Stück

- 137.** Bundesgesetz: Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes.
138. Bundesgesetz: Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Lawinenschäden in den Ländern Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg.
139. Bundesgesetz: Ergänzung der Ausländerpolizeiverordnung.
140. Bundesgesetz: 5. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz.
141. Bundesgesetz: Beschlußgesetz.
142. Bundesgesetz: Kraftfahrzeugesetznovelle 1951.
143. Verordnung: Gleichhaltung der Beschäftigung in Lehrwerkstätten einzelner Flüchtlingslager mit der Verwendung als Lehrling in handwerksmäßig betriebenen Gewerben.

137. Bundesgesetz vom 13. Juni 1951, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gehaltsüberleitungsgesetz vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 32/1949, vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 94, vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 107, und vom 25. Oktober 1950, BGBl. Nr. 221, wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:
 „§ 58 a. Vorläufige Versorgung bei Abgängigkeit.

(1) Ist ein Beamter drei Monate hindurch abgängig, so wird vom darauffolgenden Monatsersten an die Auszahlung seiner Bezüge eingestellt. Die Angehörigen eines solchen Beamten erhalten von diesem Monatsersten an einen Unterhaltsbetrag in der Höhe des laufenden Versorgungsgenusses oder der einmaligen Abfertigung, auf die sie im Falle des Todes des Beamten im Monate des Abgängigwerdens Anspruch gehabt hätten. Die Auszahlung des Unterhaltsbetrages kann ganz oder teilweise verweigert werden, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß der abgängige Beamte vom Dienst ungerechtfertigt abwesend ist, sich insbesondere durch Flucht den Folgen einer strafbaren Handlung entziehen wollte. Der Anspruch auf die Auszahlung des laufenden Unterhaltsbetrages erlischt jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses des Beamten.

(2) Besteht die Vermutung, daß die Abgängigkeit des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsmäßigen Versehung des Dienstes zusammenhängende Umstände zu-

rückzuführen ist, so kann das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen eine Erhöhung des laufenden Unterhaltsbetrages, und zwar im ersten Jahr seit der Einstellung der Bezüge bis zum vollen Betrag des letzten Dienstbezuges des Beamten, für die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollen Betrag des Ruhegenusses, auf den der Beamte im Falle einer Ruhestandsversetzung im Monat der letzten Dienstleistung Anspruch gehabt hätte, bewilligen. In gleicher Weise kann auch der einmalige Unterhaltsbetrag erhöht oder durch einen laufenden Unterhaltsbetrag im Sinne des ersten Satzes ersetzt werden; hiebei ist im Sinne des § 62 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGrBl. Nr. 15 (Dienstpragmatik), vorzugehen. Die Erhöhung des laufenden Unterhaltsbetrages im Sinne des ersten Satzes ist im vorgesehenen Höchstbetrag zu bewilligen, wenn die Abgängigkeit des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsmäßigen Versehung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist.

(3) Wird der Aufenthalt des abgängigen Beamten bekannt, so kann den Angehörigen bis zur Rückkehr des Beamten der Unterhaltsbetrag weiter gewährt werden. Bereits ausgezahlte Unterhaltsbeträge können in rücksichtswürdigen Fällen für den Zeitraum, in dem der Beamte als lebend angenommen werden kann, erhöht werden; der erhöhte Unterhaltsbetrag darf jedoch bei Beamten des Dienststandes für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einstellung der Bezüge die Dienstbezüge des Beamten, für weitere Zeiträume den Ruhegenuß des Beamten, auf den er im Falle einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Jahres Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen; bei Beamten des Ruhestandes darf der erhöhte Unterhaltsbetrag den Ruhegenuß des Beamten nicht übersteigen.

(4) Kehrt ein abgängig gewesener Beamter des Dienststandes zurück, so gebührt ihm für die Zeit bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einstellung der Bezüge der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und seinem Dienstbezug, für weitere Zeiträume der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und dem Ruhegenuß, auf den er im Falle einer Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Jahres Anspruch gehabt hätte. Dies gilt nicht, wenn sich die Abwesenheit des Beamten als ungerechtfertigt erweist; in diesem Falle werden unbeschadet der Bestimmungen des § 29 Abs. 4 der Dienstpragmatik die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeträge von den künftigen Bezügen des Beamten hereingebracht. Kehrt ein abgängig gewesener Beamter des Ruhestandes zurück, so gebührt ihm der Unterschied zwischen den ausgezahlten Unterhaltsbeträgen und seinem Ruhegenuß.

(5) Wird der urkundliche Nachweis des Todes erbracht oder der abgängige Beamte gerichtlich für tot erklärt, so finden auf den Zeitraum bis zum Todestag die Bestimmungen des Abs. 4 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß bei nicht gerechtfertigter Abwesenheit eines Beamten des Dienststandes die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeträge von den Versorgungsgenüssen der Angehörigen hereingebracht werden. Für die Zeit nach dem Todestag werden die ausgezahlten Bezüge und Unterhaltsbeträge mit den den Angehörigen gebührenden Versorgungsgenüssen abgerechnet; ein dabei sich ergebender, in gutem Glauben verbrauchter Übergenuß wird nicht hereingebracht.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen sind im Falle der Abgängigkeit von Empfängern normalmäßiger Versorgungsgenüsse sinngemäß anzuwenden.

(7) Bei der Bemessung und Abrechnung der Bezüge nach Abs. 1 und des erhöhten Unterhaltsbetrages werden sonstige Leistungen des Bundes, die aus dem gleichen Anlaß anfallen, in diese Bezüge und in den laufenden Unterhaltsbetrag eingerechnet.

(8) Auf den Unterhaltsbetrag finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über Ruhe- und Versorgungsgenüsse sinngemäß Anwendung. Um die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge können innerhalb offener Frist auch die im Abs. 1 genannten Angehörigen ansuchen. Eine Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses von Amts wegen ist zulässig.“

2. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

„§ 68 a. (1) Den Angehörigen von Beamten, die aus Anlaß der Kriegereignisse 1939 bis 1945 zu einer Wehrdienstleistung herangezogen wur-

den und seitdem noch nicht zurückgekehrt sind, gebühren, wenn sie im Falle des Todes des Beamten einen Anspruch auf laufende Versorgungsgenüsse hätten, für die Zeit ab 1. Juli 1951 bis zur Rückkehr, bis zum urkundlichen Nachweis des Todes oder bis zur gerichtlichen Todeserklärung des Beamten monatliche Angehörigenbezüge in der Höhe des normalmäßigen Versorgungsgenusses nach dem Stande des Monates der letzten Nachricht des Beamten, spätestens aber nach dem Stande vom April 1945.

(2) Die Angehörigenbezüge werden auf die dem Beamten für dieselben Zeiträume allenfalls gebührenden Bezüge oder Bezugsvorschüsse sowie auf die den versorgungsberechtigten Angehörigen für dieselben Zeiträume allenfalls gebührenden Versorgungsgenüsse angerechnet.

(3) Die Ansprüche der Angehörigen von Bundesbeamten, die aus Anlaß der Kriegereignisse 1939 bis 1945 zu einer Wehrdienstleistung herangezogen wurden und seitdem noch nicht zurückgekehrt sind, sind für die Zeit bis 30. Juni 1951 durch die erhaltenen Bezugsvorschüsse abgegolten. Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auf die Angehörigen von Personen anzuwenden, die im Falle ihrer Rückkehr vom Bund nach den Bestimmungen der §§ 4, 7, 8 Abs. 2 oder § 10 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBL. Nr. 134/1945, zu behandeln sind.

(5) Auf die Angehörigenbezüge finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über Ruhe- und Versorgungsgenüsse sinngemäß Anwendung. Um die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge können auch die in Abs. 1 und 4 genannten Angehörigen ansuchen; die sechsmonatige Frist hierfür beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes. Eine Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses von Amts wegen ist zulässig.

(6) Ergibt sich nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 4 ein Angehörigenbezug, der niedriger ist als der letzte Brutto Bezugsvorschuß für Angehörige eingerückter und noch nicht zurückgekehrter öffentlicher Bediensteter, so erhält der bezugsberechtigte Angehörige eine Ergänzungszulage auf diesen Bezugsvorschuß.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

	Körner			
Figl	Schärf	Helmer	Tschadek	
Hurdas		Margarétha		Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber	

138. Bundesgesetz vom 13. Juni 1951, betreffend die Gewährung eines Bundeszuschusses zur Förderung der Behebung von Lawinenschäden in den Ländern Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Um die Maßnahmen der Bundesländer Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg zur Behebung der Schäden zu fördern, die in diesen Ländern durch im ersten Quartal 1951 eingetretene Lawinenkatastrophen oder im Zusammenhang mit solchen entstanden sind, wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aus Bundesmitteln ein Zuschuß im Höchstausmaß von zusammen vorerst einundzwanzig Millionen Schilling gewährt. Der Zuschuß an das Land Tirol wird mit 12'50, an das Land Salzburg mit 3'75, an das Land Kärnten mit 3'75 Millionen, an das Land Steiermark mit 1 Million und an das Land Vorarlberg mit 500.000 Schilling begrenzt.

§ 2. Der Bundeszuschuß nach § 1 ist nur zur Förderung der Wiederherstellung von durch die Lawinenkatastrophen oder deren Folgewirkungen zerstörten oder beschädigten Baulichkeiten bestimmt, soweit es sich dabei um Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude und gewerbliche, jedoch nicht industrielle Betriebsstätten handelt. Voraussetzung der Zuteilung von Bundesmitteln ist ferner, daß die Schädigung im Vermögen von physischen Personen oder juristischen Personen des Privatrechtes eingetreten ist, daß die Behebung des Schadens zur Erhaltung der Existenzgrundlage des Betroffenen erforderlich ist und ein Ansuchen um Beihilfe mit den entsprechenden Unterlagen bis zum 30. September 1951 beim Amt der Landesregierung eingelangt ist. Im einzelnen Fall darf aus Mitteln des Bundeszuschusses nur höchstens der Betrag zuteilt werden, der einem Drittel der notwendigen Wiederherstellungskosten im Zeitpunkt 1. Mai 1951 entspricht. Eine Überschreitung ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen zulässig. Die Zuweisung an den Geschädigten darf nach Zusicherung nur im Verhältnis des Fortschrittes der Wiederherstellungsarbeiten vorgenommen werden.

§ 3. Der Bundeszuschuß ist an die Bedingung geknüpft, daß aus Landesmitteln in den Fällen nach § 2 ein Beitrag in der Höhe von mindestens der Hälfte des Bundeszuschusses geleistet wird.

§ 4. Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung sowie die widmungsgemäße Verwendung des Bundeszuschusses bleibt dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen (§§ 2 und 3) durch das Land kann die Überweisung von Bundesmitteln auf Grund dieses Bundesgesetzes eingestellt werden.

§ 5. Der gegenständliche Bundeszuschuß ist im Bundesvoranschlag für das Jahr 1951 beim Ausgabenkapitel 5 unter dem neu zu eröffnenden Titel 2 „Bundeszuschuß zur Förderung der Behebung von Lawinenschäden in den Ländern Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg“ zu verrechnen. Die haushaltsmäßige Verrechnung wird den Ländern zur Bedingung gemacht.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Körner	
Figl		Margarétha

139. Bundesgesetz vom 20. Juni 1951, womit die Ausländerpolizeiverordnung ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Dem § 2 der Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 1053, berichtigt S. 1067 (GBl. f. d. L. O. Nr. 379/1938), in der Fassung der Verordnung vom 5. September 1939, Deutsches RGBl. I S. 1667, berichtigt S. 1750 (GBl. f. d. L. O. Nr. 1134/1939), wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Durch Verordnung des Bundesministeriums für Inneres kann für bestimmte Kategorien von Ausländern das Erfordernis der besonderen Aufenthaltserlaubnis aufgehoben oder die im Abs. 1 vorgesehene Frist verlängert werden, wenn dies zur Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder zum Zwecke der Herstellung der Reziprozität notwendig ist oder wenn dies im Interesse des österreichischen Fremdenverkehrs geboten erscheint.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, soweit es sich um die Durchführung zwischenstaatlicher Vereinbarungen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt betraut.

	Körner	
Figl	Helmer	Gruber

140. Bundesgesetz vom 20. Juni 1951, womit das Zollüberleitungsgesetz vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 127, abgeändert wird (5. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 127, betreffend die Wiederinkraftsetzung der österreichischen Rechtsvorschriften auf dem

Gebiete der Zölle (Zollüberleitungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 104 (4. Novelle zum Zollüberleitungsgesetz), wird abgeändert wie folgt:

Im § 5 sind die Worte „30. Juni 1951“ durch die Worte „31. Dezember 1951“ zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 1951 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien betraut.

	Körner	
Figi		Margarètha

141. Bundesgesetz vom 20. Juni 1951 über die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Erprobung von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen.

§ 1. (1) Alle im Inland angefertigten Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teile von Handfeuerwaffen sind, ehe sie feilgeboten oder in den Verkehr gebracht werden, auf ihre Sicherheit zu erproben.

(2) Ebenso sind Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen, die bereits im Verkehr stehen, aber kein gültiges Beschußzeichen aufweisen, zu erproben. Das gleiche gilt für die aus dem Ausland eingeführten Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teile von Handfeuerwaffen, sofern sie nicht mit einem dem inländischen gleichzuachtenden ausländischen Beschußzeichen versehen sind.

(3) Welche Waffen im Sinne dieses Bundesgesetzes als Handfeuerwaffen und welche Waffenbestandteile als höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen anzusehen sind, wird durch Verordnung festgelegt.

(4) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann aus Sicherheitsgründen bestimmte Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile von Handfeuerwaffen durch Verordnung von der Erprobung ausschließen.

§ 2. Die Erprobung von Handfeuerwaffen und der höchstbeanspruchten Teile von Handfeuerwaffen obliegt den Beschußämtern. Diese

unterstehen unmittelbar dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau. Ihr Sitz und die Errichtung von Nebenstellen wird durch Verordnung geregelt.

§ 3. Zur Vorlage der in § 1 angegebenen Gegenstände sind Erzeuger und Händler von Handfeuerwaffen verpflichtet.

§ 4. Welcher Vorgang bei der Einfuhr von Handfeuerwaffen und von höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen einzuhalten ist und welche Beschußzeichen von ausländischen Beschußämtern inländischen Beschußzeichen gleichzuachten sind, wird durch Verordnung geregelt.

§ 5. (1) Erprobt wird durch Beschuß der fertigen Waffe mit verstärkter Ladung (Endbeschuß). Höchstbeanspruchte Teile sind zu diesem Zweck durch Ergänzung fehlender Bestandteile zu fertigen Waffen zusammenzusetzen.

(2) Dem Endbeschuß muß bei Flinten und mehrläufigen Gewehren ein Beschuß der vorbearbeiteten Läufe vorangegangen sein (Vorbeschuß).

(3) Hat die Erprobung nach Abs. 1 und 2 keine Beanstandung ergeben, so wird dies durch Anbringung von amtlichen Beschußzeichen an der Waffe kenntlich gemacht.

(4) Die Erprobungsergebnisse aller zum Beschuß vorgelegten Waffen sind in einem Verzeichnis festzuhalten.

(5) Auf Verlangen der Partei ist ihr ein Auszug aus diesem Verzeichnis (Bestätigung des Beschlusses) auszuhändigen.

(6) Die näheren Bestimmungen über den End- und Vorbeschuß von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen und über die Form der amtlichen Beschußzeichen werden durch Verordnung festgelegt.

§ 6. (1) Zum Endbeschuß sind alle jene Waffen zuzulassen, deren Abmessungen den zu erwartenden Beanspruchungen entsprechen und die keine die Sicherheit beeinträchtigenden Mängel erkennen lassen.

(2) Ferner haben diese Handfeuerwaffen Kennzeichen aufzuweisen, welche über den Ursprung der Waffe, über die Qualität des verwendeten Laufmaterials und über die Patronenart Aufschluß geben, für die die Waffe eingerichtet ist.

§ 7. (1) Zeigt die Waffe nach dem Endbeschuß die Sicherheit beeinträchtigende Mängel, so wird sie ohne Beschußzeichen zurückgegeben.

(2) Sind die Mängel derart, daß sie ohne Gefahr für die Haltbarkeit der Waffe nicht behoben werden können, so sind die mangelhaften Waffenteile vor der Rückgabe unbrauchbar zu machen.

§ 8. Erprobte Waffen, die an ihren höchstbeanspruchten Teilen Veränderungen oder Instandsetzungen erfahren haben, müssen erneut zum Endbeschuß vorgelegt werden.

§ 9. Die Besitzer von Handfeuerwaffen sind verpflichtet, diese in bestimmten, durch Verordnung festzusetzenden Zeitabständen erproben zu lassen.

§ 10. Für Handfeuerwaffen und andere Schießgeräte, die nach diesem Bundesgesetz einer Erprobungspflicht nicht unterliegen, kann vom Besitzer eine amtliche Erprobung beantragt werden. Auf das Erprobungsverfahren finden die Vorschriften nach diesem Bundesgesetz sinngemäß Anwendung.

§ 11. (1) Auf Verlangen des Probewerbers können an Handfeuerwaffen außer den vorgeschriebenen Proben noch weitere Proben mit verstärkten Ladungen rauchlosen Pulvers vorgenommen werden.

(2) Die Waffen erhalten, wenn sie die verstärkte Probe bestehen, ein besonderes Beschußzeichen.

II. Abschnitt.

Erprobung von Patronen.

§ 12. Patronen für Handfeuerwaffen dürfen gewerbemäßig nur feilgehalten oder anderen überlassen werden, wenn sie den Vorschriften über Funktionssicherheit, Höchstgasdruck, Maßhaltigkeit, Kennzeichnung und Verpackung, welche durch Verordnung erlassen werden, entsprechen.

§ 13. (1) Die Funktionssicherheit, Maßhaltigkeit, Richtigkeit der Kennzeichnung und Verpackung sowie der Angaben über den Gasdruck von Patronen werden von den Beschußämtern (§ 2) überprüft.

(2) Erzeuger und Händler sind verpflichtet, die für die Erprobung nach Abs. 1 notwendigen Patronen zur Verfügung zu stellen.

(3) Über Antrag der Erzeuger kann die Erprobung von Patronen auch in deren Erzeugungsstätten vorgenommen werden.

§ 14. Die näheren Bestimmungen über die Erprobung von Patronen für Handfeuerwaffen und über den Vorgang bei deren Einfuhr werden durch Verordnung festgelegt.

III. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 15. Welcher Vorgang von den Beschußämtern bei der Erprobung von Handfeuerwaffen, der höchstbeanspruchten Teile von Handfeuerwaffen und Patronen sowie bei der Anbringung der Beschußzeichen einzuhalten ist, wird in einer Beschußvorschrift festgelegt.

§ 16. (1) Das Verfahren der Beschußämter regelt, soweit sie behördliche Aufgaben nach diesem Bundesgesetz besorgen, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz — AVG. 1950.

(2) Über das Ergebnis der Erprobung und über die Zurückweisung (§ 7) von Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuerwaffen ist ein Bescheid nicht zu erlassen.

§ 17. Zur Sicherung des Anspruches auf Bezahlung der bei der Amtshandlung entstehenden Barauslagen steht dem Bund das Zurückbehaltungsrecht an den zum Beschuß eingereichten Gegenständen zu.

§ 18. (1) Zuwiderhandlungen gegen jene Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben ergangenen Verordnungen oder Bescheide, die die obligatorische Vorlage von Handfeuerwaffen, höchstbeanspruchter Teile von Handfeuerwaffen und die Vorschriften über Funktionssicherheit, Gasdruck, Maßhaltigkeit, Kennzeichnung und Verpackung von Patronen für Handfeuerwaffen zum Gegenstande haben, werden, sofern nicht ein gerichtlich strafbarer Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft, auch wenn es beim Versuch geblieben ist. Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder wurde er wegen Übertretung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen oder Bescheide wiederholt bestraft, so können beide Strafarten nebeneinander zur Anwendung kommen.

(2) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Gegenstände können ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.

§ 19. (1) Die Beschußämter sind befugt, die Einhaltung der in den §§ 1, 3, 8, 9 und 12 enthaltenen Bestimmungen zu überwachen.

(2) Im Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden kommt diese Befugnis auch deren Organen, ansonsten den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde zu.

(3) Den einschreitenden Organen dieser Behörden sind alle der Erprobungspflicht unterliegenden Gegenstände vorzulegen und alle zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen. Auch ist ihnen das Betreten jener Räumlichkeiten zu ermöglichen, in denen der Erprobungspflicht unterliegende Gegenstände erzeugt werden oder gelagert sind.

§ 20. Als nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes erprobt gelten Handfeuerwaffen, die vor Inkrafttreten desselben von einem österreichischen Beschußamt mit gültigen Beschußzeichen versehen worden sind.

§ 21. (1) Die Beschußämter sind befugt, im Rahmen ihres schießtechnischen Versuchsdienstes Handfeuerwaffen und Schießmittel aller Art zu prüfen sowie physikalisch-technische Untersuchungen auf dem Gebiete des Schießwesens vorzunehmen.

(2) Die Beschußämter sind berechtigt, für diese Versuchstätigkeit vom Antragsteller angemessene Vergütungen einzuheben, die mindestens die aufgelaufenen Selbstkosten decken.

§ 22. Die Beschußämter werden dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit Wirkung vom 1. Jänner 1952 unterstellt. Bis zu diesem Zeitpunkt unterstehen sie dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

§ 23. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, hinsichtlich § 19 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, betraut.

	Körner	
Figl	Kolb	Helmer

142. Bundesgesetz vom 20. Juni 1951, womit das Kraftfahrzeuggesetz 1946 abgeändert wird (Kraftfahrzeugesetznovelle 1951).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kraftfahrzeuggesetz 1946, BGBl. Nr. 83/1947, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

1. Der § 1 wird abgeändert wie folgt:

a) Im Abs. 1 ist nach dem ersten Satz einzufügen: „Oberleitungsomnibusse sind Kraftfahrzeuge.“

b) Im Abs. 3 hat der Klammerausdruck „(Zugmaschinen)“ zu entfallen.

c) Im Abs. 4 treten im Klammerausdruck an Stelle der Worte „auf Kraftfahrlinien“ die Worte „zur entgeltlichen Beförderung von Personen“.

2. Der § 2 wird abgeändert wie folgt:

a) Im Abs. 1 tritt an Stelle der Worte „behördlich autorisierte Versuchsanstalt“ das Wort „Bundesversuchsanstalt“.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Durch Verordnung können weitere Einschränkungen namentlich im Hinblick auf Ausmaße und Gewichte der Kraftfahrzeuge vorgeesehen werden.“

c) Der Abs. 4 zweiter Satz hat zu lauten:

„Wurde zunächst nur das Fahrgestell genehmigt, so ist, bevor ein Kraftfahrzeug mit diesem Fahrgestell zum Verkehr zugelassen wird, die

Genehmigung des gesamten Fahrzeuges zu erwirken.“

d) Im Abs. 5 zweiter Satz treten an Stelle der Worte „durch solche Personen“ die Worte „oder in besonderen Ausnahmefällen“.

Im Abs. 5 letzter Satz hat das Wort „ausnahmsweise“ zu entfallen.

3. Im § 5 Abs. 1 tritt an Stelle der Worte „behördlich autorisierte Versuchsanstalt“ das Wort „Bundesversuchsanstalt“.

4. Im § 6 Abs. 1 treten an Stelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„Bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses hat die Behörde aus diesen Vormerken Auskünfte darüber zu erteilen, wer der Besitzer eines bestimmten Kraftfahrzeuges ist. Die Erteilung anderer Auskünfte liegt im Ermessen der Behörde. Durch Verordnung kann die Erteilung dieser Auskünfte näher geregelt werden.“

5. Der § 8 wird abgeändert wie folgt:

a) Dem ersten Satz ist die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzusetzen.

b) Als zweiter Absatz ist anzufügen:

„(2) Wimpel und Flaggen mit dem Bundeswappen dürfen nur an den Kraftwagen geführt werden, die der Bundespräsident, die Abgeordneten zum Nationalrat und die Mitglieder des Bundesrates, die Mitglieder der Bundesregierung und die Staatssekretäre, weiters die Präsidenten des Rechnungshofes, des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes sowie die Landeshauptmänner benützen.“

6. Der § 9 wird abgeändert wie folgt:

a) Im Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen darf grundsätzlich nur an fachlich befähigte und geeignete Personen erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; mit Zustimmung des Landeshauptmannes kann jedoch in Ausnahmefällen gegen jederzeitigen Widerruf und unter Vorschreibung besonderer Bedingungen an Personen entsprechender geistiger und körperlicher Reife, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Erlaubnis zur Führung von Zugmaschinen, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes verwendet werden, oder von Kleinkraftträdern erteilt werden.“

Im Abs. 2 dritter Satz haben die Worte „die der geflissentlichen Förderung staats- oder regierungsfeindlicher Bestrebungen durch gerichtliches Urteil oder durch ein Verwaltungsstrafurteil überwiesen sind“ zu entfallen.

b) Der Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Mit Zustimmung des Landeshauptmannes kann Personen, denen auf Grund des Ergebnisses

der amtsärztlichen Untersuchung nicht die unbeschränkte Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen zuerkannt werden kann, gegen jederzeitigen Widerruf, nötigenfalls unter örtlicher Einschränkung, die Bewilligung zur Führung eines bestimmten in der Erlaubnis zu beschreibenden Kraftfahrzeuges, das zum Verkehr zugelassen und durch seine Einrichtung oder Ausstattung den körperlichen Mangel des Führers auszugleichen geeignet ist, erteilt werden, jedoch nur, wenn die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 2 gegeben sind; die Bewilligung kann überdies an weitere Bedingungen geknüpft werden.“

7. Der § 10 wird abgeändert wie folgt:

a) Im Abs. 2 erster Satz sind nach den Worten „entfallen sind,“ die Worte einzufügen „wenn eine Person, die infolge Genusses geistiger Getränke oder von Suchtgiften zur Führung von Kraftfahrzeugen unfähig ist, in einem solchen Zustand ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen oder geführt hat,“.

b) Im Abs. 3 ist vor dem letzten Satz einzufügen:

„Die Heranziehung des Beirates ist nicht erforderlich, wenn dem Führerscheininhaber das vorgeschriebene Mindestalter mangelt oder durch amtsärztliches Gutachten die Nichteignung des Führerscheininhabers festgestellt wurde.“

8. Der § 12 wird abgeändert wie folgt:

a) Im Abs. 2 erster Satz sind nach dem Worte „darf“ die Worte einzufügen „unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 8“.

b) Der Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Privatanstalten zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern sind in den zuständigen Fachorganisationen der Kammern der gewerblichen Wirtschaft zusammengeschlossen. In wichtigen, ihre fachlichen Interessen betreffenden Angelegenheiten kommt diesen Fachorganisationen Parteienstellung zu. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.“

c) Nach Abs. 7 ist folgender Absatz anzufügen:

„(8) Landwirtschaftlichen Lehr-, Versuchs- und Prüfungsanstalten kann die Bewilligung erteilt werden, ihre Schüler in der Lenkung von landwirtschaftlichen Zugmaschinen auszubilden; im übrigen gelten die Bestimmungen der Abs. 1, 2, 3, 6 und 7 sinngemäß.“

9. Im § 13 hat der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Für den Verkehr von Kraftfahrzeugen (Anhängern) gelten im allgemeinen die für alle Straßenbenützer verbindlichen Bestimmungen. Die besonderen Vorschriften für Kraftfahrzeuge (Anhänger) einschließlich der ziffernmäßig festzusetzenden Höchstgeschwindigkeiten werden durch Verordnung geregelt.“

10. Der § 15 wird abgeändert wie folgt:

a) Im Abs. 1 Z. 1 ist nach dem Worte „Anhängern“ ein Beistrich zu setzen und die Worte „Fuhrwerken und Geräten“ einzufügen.

b) Im Abs. 2 haben die Worte „und für Kraftfahrzeuge der Postverwaltung“ zu entfallen.

11. Im § 16 Abs. 2 ist nach den Worten „durch Verordnung“ einzufügen:

„— insoweit nicht verfassungsrechtliche Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Regelung des Dienstrechtes entgegenstehen —“.

12. Im § 17 entfällt der Beistrich nach „2000 S“, ferner treten an Stelle der Worte „im Nichteinbringungsfall mit Arrest bis zu zwei Monaten, bei erschwerenden Umständen an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft.“ die Worte „oder mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft; bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafe auch nebeneinander verhängt werden.“

13. Im § 18 Abs. 2 Z. 2 treten an Stelle der Worte „von behördlich autorisierten Versuchsanstalten“ die Worte „einer Bundesversuchsanstalt“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Figl

Kolb

143. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 17. Juni 1951, betreffend die Gleichhaltung der Beschäftigung in Lehrwerkstätten einzelner Flüchtlingslager mit der Verwendung als Lehrling in handwerksmäßig betriebenen Gewerben.

Auf Grund des § 14 b Abs. 2 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1. Eine Beschäftigung in der Lehrwerkstätte der Caritas der Erzdiözese Wien im Flüchtlingslager in Wien, XVI., Speckbachergasse, und in den Lehrwerkstätten des Caritasverbandes Kärnten in den Flüchtlingslagern in Feffernitz und in Waidmannsdorf in Kärnten bei handwerksmäßigen Verrichtungen im Damenschneiderhandwerk, im Herrenschneiderhandwerk und im Schuhmacherhandwerk wird, frühestens vom 1. Jänner 1951 angefangen, der Verwendung als Lehrling in den entsprechenden handwerksmäßig betriebenen Gewerben unter den Voraussetzungen des § 2 gleichgehalten.

§ 2. Die im § 1 bezeichnete Beschäftigung wird nur dann der Verwendung als Lehrling gleichgehalten, wenn diese Beschäftigung unter der Anleitung von Personen erfolgt, die die Meisterprüfung in den im § 1 bezeichneten Gewerben abgelegt haben oder sonst über eine genügende, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Anhörung der zuständigen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung der Gewerbetreibenden anerkannte Fachbildung verfügen.

§ 3. (1) Die Zeugnisse sind in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 104 der Gewerbeordnung mit dem Zusatze auszufertigen, daß die Verwendung unter der Anleitung eines

mit dem Befähigungsnachweis für das betreffende Gewerbe versehenen oder eines sonst über eine genügende Fachbildung verfügenden Aufsichtsorgans erfolgte.

(2) Den Zeugnissen ist folgende Klausel beizufügen: „Dieses Zeugnis ersetzt auf Grund des § 14 b Abs. 2 Gewerbeordnung und der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 17. Juni 1951, BGBl. Nr. 143, den Nachweis der Verwendung als Lehrling in der Dauer von ... Jahren, ... Monaten, ... Tagen.“

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem 31. Dezember 1956 außer Wirksamkeit.

Kolb

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 54'— für Inlands- und S 76'— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 15 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 60 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.